



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An die
Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

H. Hajek

Betriff GEGENSTANDS	
Zl. 81	-GE/19 13
Datum:	8. NOV. 1993
Verteilt	11. Nov. 1993

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 15.610/93-Dr.M/Hor/VA

Betr.: Entwurf der **23. B-KUVG-Novelle**;
Stellungnahme

Ihr Zeichen

Wien,

3. November 1993

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat zum vorliegenden Entwurf der 23. B-KUVG-Novelle größte Bedenken, da in weiten Bereichen eine zentrale Lenkung durch den Hauptverband als übergeordnetes Organ erfolgen kann und dies eine Abkehr vom bisherigen Prinzip der Selbstverwaltung der Versicherungsträger und der damit verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten nach den Bedürfnissen der Versicherten, die im Mittelpunkt des Interesses stehen sollten, bedeuten würde.

Der Hauptverband sollte sich weiterhin als Servicestelle präsentieren und nicht als eine Art übergeordnetes Organ von 28 Versicherungsträgern. Die bestmögliche Betreuung der Versicherten muß nach wie vor gewährleistet bleiben und daher muß der Handlungsspielraum der einzelnen Versicherungsträger auch auf regionaler Ebene - wie dies im föderativen Prinzip nach der Bundesverfassung zum Ausdruck kommt - erhalten werden.

Im einzelnen führen wir zu dem Entwurf aus:

1. Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes

§ 28 Abs. 2 des Entwurfes ist in Verbindung zu § 31 ASVG (wie er in der Fassung des Entwurfes zur 52. ASVG-Novelle beabsichtigt ist) zu sehen, wonach der Hauptverband verbindliche Richtlinien über die Gewährung von Leistungen aus dem Unterstützungsfonds normieren kann. Der Erlaß solcher Richtlinien bedeutet, daß die Gestaltungsfreiheit der Selbstverwaltungskörper und somit der Grundsatz der Selbstverwaltung nicht mehr gegeben wäre.

Nach § 31 Abs. 5 Ziffer 4 ASVG (Entwurf 52. ASVG-Novelle) kann der Hauptverband auch Richtlinien über die Gestaltung von Geschäftsordnungen für die einzelnen Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger (sogenannte Mustergeschäftsordnungen) erlassen. Dies steht ebenfalls einen Eingriff in die Selbstverwaltung dar.

§ 31 Abs. 5 Ziffer 19 (Entwurf der 52. ASVG-Novelle) ist deswegen bedenklich, da hier die bundesweite Durchführung eines Vertragspartner-Controllings vorgesehen ist. Diese Bestimmung würde den Handlungsspielraum der Versicherungsträger einschränken und der regional erforderlichen Differenzierungen nicht Rechnung tragen.

§ 31 Abs. 7 (Entwurf der 52. ASVG-Novelle) normiert, daß vom Hauptverband aufgestellte Richtlinien und von ihm gefaßte Beschlüsse für die im Hauptverband zusammengefaßten Versicherungsträger verbindlich sind. Diese Bestimmung ist auch aus den oben angeführten Gründen bedenklich, da sie als Instrument für eine zentrale Lenkung der Versicherungsträger herangezogen werden kann und damit einen schwerwiegenden Eingriff in die Autonomie der Versicherungsträger darstellt.

§ 158 des Entwurfes der 23. B-KUVG-Novelle bildet im Zusammenhang mit den oben zitierten Bestimmungen des Entwurfes der 52. ASVG-Novelle eine Rechtsgrundlage dafür, daß der Hauptverband Muster-satzungen, Kranken- und Geschäftsordnungen erlassen kann. Dies bedeutet eine erhebliche Einschränkung der Versicherungsträger und ist abzulehnen.

In diesem Zusammenhang muß auch § 153 des Entwurfes der 23. B-KUVG-Novelle erwähnt werden, wonach die Zustimmung der Aufsichtsbehörde für Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten oder Inventar-erneuerung eingeholt werden muß. Solche Verfahren sind erfahrungsgemäß sehr langwierig und kostenintensiv. Dies bedeutet eine Verschlechterung der bisherigen Gesetzeslage, wonach solche Angelegenheiten immer im eigenständigen Wirkungsbereich der Selbstverwaltungskörper waren. Für jede noch so kleine Baumaßnahme bzw. Anschaffung wäre von der Aufsichtsbehörde die Genehmigung einzuholen, was die Handlungsfähigkeit des Versicherungsträgers einschränkt und jedenfalls zu Lasten des Service-angebotes für die Versicherten ginge.

2. Die Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 133 des Entwurfes sieht vor, daß die Entsendung der Versicherungsvertreter über das Vorschlagsrecht des ÖGB erfolgt. Nach der bisherigen Regelung hatte die zuständige Fachgewerkschaft das Vorschlagsrecht, was wegen der Versichertennähe der Fachgewerkschaft und im Sinne der Selbstverwaltung so beibehalten werden sollte.

Ein Entsendungsrecht des Landeshauptmanns ist im Entwurf nicht mehr enthalten. Dies bedeutet, daß die Länder, unter deren Personalhoheit die Landesbediensteten stehen, keinerlei Einflußmöglichkeiten auf den Versicherungsträger hinsichtlich der Versicherungsvertreter ausüben kann, wodurch Länderinteressen nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Außenstellen

Zwar bleiben die am 31.12.1993 bereits bestehenden Landesgeschäftsstellen weiterhin bestehen, doch sind nunmehr bei neu zu errichtenden Geschäftsstellen nach § 130 Abs. 2 Außenstellen vorgesehen, die durch Satzung festzusetzen sind. Dies stellt eine Betonung des Zentralismus dar und berücksichtigt die Interessenlage der Länder nicht.

4. Die Schaffung eines Beirates

Mit den §§ 149 a ff sollen Beiräte geschaffen werden. Die Wirksamkeit dieser Beiräte muß bezweifelt werden, da dadurch eine Mehrgleisigkeit herbeigeführt würde. Der Beirat soll Anlaufstelle für Versicherte sein und steht damit in Konkurrenz zu den Versicherungsvertretern, der Aufsichtsbehörde und der Volksanwaltschaft. Ein Mehraufwand ist zu erwarten, insbesondere auch durch die Bestimmung des § 149 g Abs. 4 wonach die Bürogeschäfte des Beirates von den Versicherungsanstalten zu führen sind.

Überdies besteht die Gefahr, daß die meisten Problemfälle an den Beirat verwiesen werden und damit eine Überlastung eintreten könnte. Die Zahl der Beiratsmitglieder müßte erhöht werden, was wiederum zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand der Versicherungsträger führen würde.

Seitens der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wird dazu vorgeschlagen, die Bestimmungen hinsichtlich der Schaffung eines Beirates ersatzlos zu streichen. Sollte dies nicht erfolgen, so wäre im Sinne einer Begrenzung des Aufwandes die Zahl mit sechs Mitgliedern zu begrenzen.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst lehnt daher in Anbetracht der aufgezeigten, schwerwiegenden Mängel diese beabsichtigte Novelle, die die Interessenslage der Versicherten zu wenig beachtet, ab und ersucht eindringlich in dieser so wichtigen Materie die von uns geäußerten Bedenken zu berücksichtigen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender